

**GEMEINDE DIERHAGEN
KREIS NORDVORPOMMERN**

**SATZUNG DER GEMEINDE DIERHAGEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„PARKPLATZ ERNST - MORITZ - ARNDT - STRASSE“**

BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF GEMÄß § 9 ABS. 8 BAUGB

Projektbearbeitung:
Christine Konrad
Susann Schwarck

März 2000

**Architekten Contor Schmidt • Ehlers
Planergruppe Rostock
Augustenstraße 122
18055 Rostock**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgabe und Anlaß	3.
2	Räumlicher Geltungsbereich	4.
3	Planungsrechtliche Situation	4.
3.1	Landschaftsschutzgebiet Boddenlandschaft	4
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern - Entwurf	4
3.3	Teilgenehmigter Flächennutzungsplan	5
3.4	Bebauungsplan	5.
4	Städtebauliche Situation und gegenwärtiger Bestand	6
4.1	Lage des Planungsgebiets	6.
4.2	Nutzung und umgebender Bestand	6
4.3	Altlasten	6.
4.4	Immissionen - Emissionen	6.
5	Städtebauliche Zielvorstellungen	7.
5.1	Erschließungskonzept	7.
5.2	Nutzungskonzept	7.
5.3	Grünkonzept	8.
6	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan	8
6.1	Verkehrsflächen	8.
6.2	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	9.
6.3	Wasserflächen	9.
6.4	Flächen für die Landwirtschaft	9
6.5	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
6.5.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10

6.5.2	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	10
7	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	11
8	Hinweise aus Sicht der Fachplanungen.....	16
8.1	Hinweise des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (geologischer Dienst)	16
8.2	Hinweise des Landesamtes für Bodendenkmalpflege	17

1 Aufgabe und Anlaß

Dierhagen ist ein wichtiger Erholungsort auf dem Fischland. Hier konzentrieren sich mehrere Hotelstandorte, Pensionen, Ferienhäuser und ein großer Campingplatz. Hinzu kommt ein großer Andrang von Tagesbesuchern während der Saison vor allem zum Baden am Ostseestrand.

Um die motorisierten Besucher naturverträglich lenken zu können, ausreichende Parkmöglichkeiten für PKW zur Verfügung zu stellen und damit wildes Parken in den sensiblen Bereichen von Natur und Landschaft zu verhindern, ist es notwendig an den erforderlichen Stellen Parkflächen in größerem Umfang zur Verfügung zu stellen. Im Ortsteil Dierhagen Strand bietet zur Zeit ein großer Parkplatz innerhalb der Ortslage in Spitzenzeiten Stellfläche für ca. 190 PKW.

Die Gemeinde Dierhagen beabsichtigt die Ortsmitte des Ortsteils Dierhagen Strand zur Stärkung und Weiterentwicklung neu zu ordnen. Dadurch soll ebenfalls die touristische Entwicklung ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang soll die Fläche des derzeitigen Saisonparkplatzes, die direkt in der Ortsmitte liegt, durch eine Bebauung räumlich aufgewertet werden.

Um trotz dieser wünschenswerten städtebaulichen Umgestaltung das vorhandene und notwendige Stellplatzangebot zu erhalten soll ein Teil des bestehenden Saisonparkplatzes aus dem Ortszentrum verlagert werden. Die Gemeinde plant den neuen Standort für den ausgelagerten Teil des Saisonparkplatzes von 150 Stellplätzen an der Ernst - Moritz - Arndt - Straße auf der dem Campingplatz gegenüberliegenden Wiese. Die Fläche zeichnet sich durch bestehende Gehölze aus, durch welche bereits eine Eingrünung vorhanden ist. Da der geplante Parkplatzstandort sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Boddenlandschaft“ befindet, hat die Gemeinde mit der Unteren Naturschutzbehörde über die Planung das Einvernehmen hergestellt.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung sowie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind für diesen Bereich nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umschließt folgende Flurstücke in der Gemarkung Dierhagen:

Flur 1, Flurstück 170/4, teilweise.

Der Geltungsbereich hat folgende räumliche Begrenzung (im Uhrzeigersinn):

- im Westen die östliche Grenze der Parzelle 172,
- im Norden die südliche Grenze der Parzelle 131/2,
- im Osten eine gedachte Senkrechte zur südlichen Grenze der Parzelle 131/2 im Abstand von 275 m zum Schnittpunkt der östlichen Grenze der Parzelle 172 mit der südlichen Grenze der Parzelle 131/2,
- im Süden eine gedachte Parallele im Abstand von 43 m südlich der südlichen Grenze der Parzelle 131/2.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Landschaftsschutzgebiet Boddenlandschaft

Der größte Teil des Gemeindegebiets sowie das Planungsgebiet liegen im Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“. Das Planungsgebiet liegt in der engeren Schutzzone 2 - „Pufferzonen zum NSG Dierhäger Moor“.

Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann im Planungsgebiet ein Parkplatz von 200 m x 16 m errichtet werden.

Es wird ein Antrag auf Herausnahme der Fläche des geplanten Parkplatzes inklusive des nördlichen Pflanzstreifens von 200 m x 26 m aus der engeren Schutzzone gestellt.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern - Entwurf

Die Gemeinde Dierhagen liegt in einem Gebiet das als Tourismusschwerpunkt-raum ausgewiesen ist.

In diesen Bereichen soll die touristische Infrastruktur landschaftsverträglich aufgewertet werden.

Erster gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern

Das gesamte Gemeindegebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt im Küstenbereich.

Das Planungsgebiet selbst liegt teilweise in einem geplanten Naturschutzgebiet, einem Bereich mit herausragender Bedeutung für den Naturhaushalt und einem Schwerpunktbereich zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

3.3 Teilgenehmigter Flächennutzungsplan

Im teilgenehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Dierhagen ist das Planungsgebiet als Parkplatz dargestellt.

Der Erläuterungsbericht trifft folgende Aussagen:

Die Ortsteile Dierhagen-Ost, Dierhagen-Strand und Neuhaus werden vom größten Teil der Tagesbesucher und Gästen der gastronomischen Einrichtungen bevorzugt. Offizielle Zählungen liegen für diese Ortsteile nicht vor, aber aus der allgemeinen Erkenntnis der letzten Jahre ist ein großes Defizit an Stellflächen erkennbar. Dieses führt zu einer übermäßigen Belastung der an den Ostseestrand angrenzenden Wohngebiete und der Wald- und Wiesenflächen, in denen unkontrollierbar geparkt wird. Die Schäden für Menschen und wertvolle Landschaft sind nicht vertretbar. Vorgesehen sind deshalb in diesen drei Ortsteilen Parkplatzerweiterungen.

In Dierhagen-Strand wird der vorhandene Parkplatz im Ort aufgrund der Neuordnung der Ortsmitte verkleinert und verlagert, dafür wird nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein neuer Parkplatz an der unbebauten Seite der Hauptstraße (Ernst-Moritz-Arndt-Straße) gebaut.

3.4 Bebauungsplan

Für das Planungsgebiet besteht kein Bebauungsplan.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Planinhalte des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 8 wurden aus den Planungszielen des teilgenehmigten Flächennutzungsplanes entwickelt.

4 Städtebauliche Situation und gegenwärtiger Bestand

4.1 Lage des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet liegt südlich der Ernst - Moritz - Arndt - Straße östlich eines vorhandenen Grabens gegenüber dem bestehenden Campingplatz.

4.2 Nutzung und umgebender Bestand

Das Planungsgebiet wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird als Grünland bewirtschaftet.

Westlich liegt ein Graben. Die südlich, östlich und westlich des Grabens anschließende Fläche ist ebenfalls Grünland. Im Norden führt die Ernst - Moritz - Arndt - Straße am Planungsgebiet vorbei.

Nördlich der Straße befindet sich ein Campingplatz. Nordwestlich schließt das Hotel im ehemaligen Ernst-Moritz-Arndt-Heim an. Im Westen besteht in ca. 250 m Entfernung die Ortslage Dierhagen-Strand und im Osten in 700-750 m Entfernung die Ortslage Dierhagen Dorf mit Wohnbebauung.

Entlang der Straße stehen im Planungsgebiet einige Bäume und Sträucher und in der nordwestlichen Ecke ein Gehölz.

Östlich des Planungsgebiets ist in ca. 250 m Entfernung die Errichtung eines Sport- und Freizeitzentrums sowie in ca. 700 m Entfernung ein Sondergebiet Handel mit einigen Wohngebäuden geplant.

4.3 Altlasten

Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

4.4 Immissionen - Emissionen

In der näheren Umgebung des Planungsgebiets befinden sich ein Campingplatz und ein Hotel. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist zu prüfen, welche schalltechnischen Auswirkungen durch den Parkplatz auf diese sowie auf die bestehende Wohnbebauung in Dierhagen Strand entstehen.

Aus diesem Grund wurde eine schalltechnische Begutachtung (Lärmschutzgutachten) durch das Ingenieurbüro für Akustik und Lärmbekämpfung durchgeführt.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Geräuschsituation an den Immissionsorten wird eindeutig durch den vorhandenen Verkehr auf der Ernst-Moritz-Arndt-Straße bestimmt. Die Beurteilungspegel, die vom geplanten Parkplatz an der nächstgelegenen Wohnbebauung verursacht werden, liegen weit unter den Orientierungswerten der DIN 18 005 für allgemeine Wohngebiete.“

Aus diesem Grund ist von keiner Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzungen durch den Parkplatz auszugehen. Gesonderte Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5 Städtebauliche Zielvorstellungen

Mit dem Bebauungsplan Nr.8 „Parkplatz Ernst-Moritz-Arndt-Straße“ soll ein Ersatz des in der Ortsmitte Dierhagen Strand wegfallenden Teils des Saisonparkplatzes geschaffen werden, um die sonst wild in Landschaft und Ort parkenden PKW zu leiten. Hierdurch wird kein weiteres Verkehrsaufkommen erzeugt. Ein Teil des alten Standortes kann dann einer Nutzung als Ferienhausgebiet zugeführt werden.

Die Belange von Natur und Landschaft sollen aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ in enger Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde besonders berücksichtigt werden.

5.1 Erschließungskonzept

Die Erschließung des Parkplatzes erfolgt über das vorhandene Straßennetz.

Sie soll von der Ernst-Moritz-Arndt-Straße aus mit getrennter Zu- und Abfahrt erfolgen. Die Stellplätze selbst werden von einer Fahrbahn auf dem Parkplatz, die parallel zur Straße liegt, angefahren.

5.2 Nutzungskonzept

Die zukünftige Nutzung des Planungsgebietes wird zum größten Teil Parken von PKW sein. Zu einem geringeren Teil wird die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Diese Parknutzung wird saisonal in den Sommermonaten stattfinden. Außerhalb der Saison soll der Parkplatz möglichst keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft darstellen.

Zielvorstellung der Konzeption ist ein geringstmöglicher Flächenverbrauch für die Parknutzung, eine weitestgehende Entsiegelung sowie eine starke Eingrünung.

5.3 Grünkonzzept

Durch die Eingrünung soll der Parkplatz im Landschaftsbild nicht als bauliche Anlage wahrgenommen werden. Gleichzeitig wird so eine optische und klimatische Qualität des Parkplatzes erreicht.

Die Eingrünung soll aufgrund der Lage am Rand der engeren Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes „Boddenlandschaft“ als natürliches Landschaftselement wirken.

6 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan

6.1 Verkehrsflächen

Um die Aufgabe des Bebauungsplans zu erfüllen wurde eine Fläche von ca. 200 m x 16 m als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentlicher Parkplatz festgesetzt.

Diese Festsetzung ist im Planungsgebiet möglich, ohne eine zusätzliche Belastung der Kreuzung der „Ernst - Moritz - Arndt - Straße“ zu erzeugen. Für die „Ernst - Moritz - Arndt - Straße“ und für die Kreuzung mit der L 21 ist kein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten, da der neue Parkplatz lediglich eine Neuordnung und Leitung der bereits vorhandenen, auf dem Saisonparkplatz Ortsmitte Dierhagen Strand und wild im Ort und der Landschaft parkenden PKW bedeutet.

Die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes wird durch die Festsetzung daher nicht beeinflusst und bleibt somit erhalten.

Der bereits vorhandene Teil des Gehwegs, der südlich der Straßenparzelle 131/2 liegt wurde zur Sicherung des Bestands als Straßenverkehrsfläche in die Planung übernommen.

Zur eindeutigen Lenkung des Fahrzeugaufkommens wird die westliche Parkplatzzufahrt ausschließlich ein Einfahrt festgesetzt.

6.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wurden die Flächen entlang des Parkplatzrands aufgrund der landschaftlichen Einbindung des Parkplatzes festgesetzt. Sie dienen zur Schaffung eines harmonischen Übergangs in die Landschaft. Die Festsetzung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ erfolgt, um sicherzustellen, daß die aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes notwendige Eingrünung auch konsequent realisiert wird.

Zur Entwicklung einer landschaftsgerechten Eingrünung, der an dieser Stelle besondere Bedeutung zukommt wird eine „natürliche“ Gestaltung angestrebt. Um die Einbindung natürlich erscheinen zu lassen, wurde die Begrenzung der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zur freien Landschaft hin als geschwungene Linie festgesetzt.

Das Ziel ist es, die festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zu einem landschaftsangepaßten Feldgehölz zu entwickeln. Hierbei wird der vorhandene Bestand erhalten und mit den neu zu pflanzenden Gehölzen zu einem großen Feldgehölz zusammengeschlossen. Die Entwicklung des Feldgehölzes im Sinne des § 1a BauGB i.V.m § 8BNatSchG stellt eine Ausgleichsmaßnahme dar.

6.3 Wasserflächen

Der im Planungsgebiet vorhandene Graben wurde als oberirdisches Gewässer nachrichtlich übernommen und somit als Wasserfläche festgesetzt..

6.4 Flächen für die Landwirtschaft

Als Übergang in die freie Landschaft wurde zur Begrenzung der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ eine geschwungene Linie gewählt. Um den Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Örtlichkeit nachvollziehbar zu machen wurden zur Begrenzung gerade Linien gewählt. Die Flächen zwischen den als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzten Flächen und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen weiterhin wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

Diese Flächen wurden daher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

6.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Versickerung des Niederschlagswassers

Da der Parkplatz nur saisonal genutzt wird wurde zur Verminderung des Eingriffes in Natur und Landschaft die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers festgesetzt.

Hierbei handelt es sich um eine ökologisch bedeutsame Maßnahme zum Schutz der Natur, indem das Niederschlagswasser im Gebiet selbst bleibt und dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird und so zur Grundwasserneubildung beiträgt.

Entwicklung eines Feldgehölzes

Zur Sicherung der landschaftstypischen Eingrünung wurden auf den als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzten Flächen Gehölzpflanzungen aus heimischen standortgerechten Gehölzen in einem artenreichen Spektrum als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Neben ihrer wichtigen Eingrünungsfunktion erhöht diese Maßnahme das Angebot an landschaftstypischen Vegetationsstrukturen.

Um die Gehölzpflanzung landschaftsgerecht zu gestalten wurden Flächen mit unterschiedlichen Artenspektren festgesetzt. Hierbei wurden Wuchshöhe und Himmelsrichtung berücksichtigt. Durch die beabsichtigte Höhenentwicklung der Vegetation erhält der Parkplatz einen repräsentativen, landschaftsgerechten Rand.

6.5.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Bepflanzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche

Da durch Fahrbahnen und Parkplätze ein beträchtlicher Teil der ökologisch wirksamen Bodenoberfläche verloren geht, soll durch eine wasserdurchlässige, teilweise auch Vegetation ermöglichende Oberflächengestaltung die Wirkung des Eingriffs vermindert werden.

Unter dem Überhang der PKW ist keine Befestigung der Fläche notwendig. Daher wurde die Ansaat von Rasen auf der fahrbahnabgewandten Überhangfläche des Parkplatzes festgesetzt. So wird eine Reduzierung der Versiegelung um ca. 300 m² erreicht. Um diese Fläche vor Überfahren zu schützen wurde ein Prellbord festgesetzt. Dieses sollte möglichst einfach und mit minimierter Verankerung gestaltet werden, z. B. eine Holzbohle.

Da der Parkplatz nur saisonal genutzt wird, wird auf der Fahrbahn und den Parkplätzen eine Eingrünung mit Rasenansaat (z.B. RSM 5.1.1) auf einem tragfähigen Unterbau festgesetzt. So kann sich vor allem während der unbenutzten Zeit eine ökologisch wirksame Bodenoberfläche entwickeln wobei die Befestigung für die Nutzung als Parkplatz gegeben ist. Hier soll nach Rückfrage mit der Unteren Naturschutzbehörde Rasenschotter verwandt werden.

Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Festsetzung der Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen soll den Bestand der Gehölze und Sträucher entlang der Ernst – Moritz – Arndt – Straße während der Baumaßnahmen und langfristig sicherstellen.

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Die Festsetzung der zu erhaltenden Bäume soll den Bestand der Bäume Sträucher entlang der Ernst – Moritz – Arndt – Straße während der Baumaßnahmen und langfristig sicherstellen.

7 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe im Sinne des Mecklenburg - Vorpommerschen Naturschutzgesetzes sind "...Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sowie von Gewässern aller Art, welche die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können" (§ 14 LNatSchG M-V).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wie sie in § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und in § 14 LNatSchG M-V geregelt ist, ist nach einem "wenn - dann - Schema" (Konditionalprogramm) aufgebaut. Sie enthält einen zu definierenden Tatbestand, der eine bestimmte Rechtsfolge bzw. abgestufte Reaktion auf das Vorliegen eines Eingriffes in Natur und Landschaft auslöst.

Bedingung für das Vorliegen eines Eingriffes sind zwei grundsätzlich zu unterscheidende, separat zu prüfende Voraussetzungen:

- die Inanspruchnahme von Flächen, sei es durch Veränderung ihrer Gestalt oder Nutzung

- die Auswirkungen dieser Inanspruchnahme, d.h. die Möglichkeit erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan für den Saison – Parkplatz kommt es durch Nutzungsänderung in Verbindung mit Teilversiegelungen zu einem Eingriff in den Naturhaushalt. Die Bewertung des Eingriffes wird in der nachfolgenden Bilanzierung den mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt. Die Bilanz wurde nach dem in Schleswig – Holstein entwickelten Modell zur Eingriffs- Ausgleichsregelung 1992 erstellt.

Tabelle Nr.1

EINGRIFF			
Verlust von	Fläche in qm	Biotopwertfaktor	Ausgleichsbedarf (gemessen an der relativen Biotopwert- tigkeit)
Grünland (frischer Standort)	ca. 6.800	1,8	12.240
Gras-/ Staudenflur	ca. 1.200	1,8	2.160
			Σ 14.400

AUSGLEICH			
Anlage von	Fläche in qm	Biotopwertfaktor	Ausgleich (gemes- sen an der relativen Biotopwertigkeit)
Schotterrasen	ca. 3.300	0,5	1.650
Feldgehölzen	ca. 4.700	3,0	14.100
			Σ 15.750

Die Böden innerhalb des Planungsgebietes sind teilweise grundwasserbeeinflusst. Zu den das Grünland kennzeichnenden Pflanzenarten zählen Frischezeiger (u.a. *Carex hirta*, *Dactylis glomerata*, *Deschampsia cespitosa*, *Festuca pratensis*, *Plantago lanceolata*), die jedoch nicht den charakteristischen Arten der Feucht- und Naßgrünländer entsprechen.

Aufgrund der Standortverhältnisse wird das Grünland mittels eines Biotopwertfaktors von 1,8 höherwertiger beurteilt als die Auflistung des Landkreises Nordvorpommern verlangt.

Aus der Tabelle geht hervor, daß durch die Anlage eines geschlossenen Feldgehölzes eine ökologische Aufwertung der Grünlandfläche erzielt werden kann. Entscheidend hierfür ist die Berücksichtigung von einheimischen, standortgerechten Pflanzen, deren Artenzusammensetzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt ist:

Artenliste 1:

<i>Eunonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Wolliger Schneeball

Artenliste 2:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Asch-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Hollunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Artenliste 3:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Hollunder

Artenliste 4:

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Eunonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose
<i>Rubus plicatus</i>	Faltblättrige Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix repens</i>	Kriech-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Asch-Weide

Die Anlage des Feldgehölzes erfolgt gemäß des ausgearbeiteten Pflanzschemas, in dem die Standortansprüche der einzelnen Pflanzen berücksichtigt wurden (vgl. Planzeichnung).

Die Wertigkeit des geplanten Feldgehölzes mißt sich jedoch nicht nur an der angestrebten Pflanzenvielfalt und naturgemäßen Gestaltung des Gehölzes sondern vor allem auch an der hohen Bedeutung für die Fauna. Insbesondere für Vögel und Insekten, aber auch für eine Reihe von Kleinsäugetern (Kaninchen, Hase, Igel, Wiesel u.a.) übernehmen Feldgehölze im Rahmen des Biotopverbundes wichtige Funktionen wie z.B. Ansitz und Singwarte für Vögel, Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden, Überwinterungsquartier für Feldinsekten, Lebensstätte, Nahrungsreservoir, Brutstätte etc.

Ferner ist bei der Bewertung des geplanten Feldgehölzes zu berücksichtigen, daß es sich positiv auf das Landschaftsbild und das Geländeklima auswirkt.

Durch die bundesweite Gefährdung von Feldgehölzen und Feldhecken infolge direkter Zerstörung im Rahmen von Straßen- und Wegebaumaßnahmen sowie Flurbereinigungsverfahren und intensiver Landbewirtschaftung ist der Erhalt bestehender bzw. die Anlage neuer Gehölzstrukturen wichtig.

Im Gegensatz zum Feldgehölz ist die ökologische Wertigkeit des Schotterrasens eher untergeordneter Art. Es ist davon auszugehen, daß der Parkplatz lediglich als Saisonparkplatz innerhalb der Sommermonate genutzt wird. Somit kann sich die während der Sommermonate beanspruchte Rasendecke jeweils in den übrigen Monaten regenerieren. Dies ist vor allem für die Eingliederung der Maßnahme in das Landschaftsbild von großer Bedeutung.

Planungsstatistik

Gesamtgeltungsbereich ca. 1,08 ha

a) Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche, Gehweg ca. 0,02 ha

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Parkfläche ca. 0,33 ha

ca. 0,35 ha

b) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(Bestand: ca. 600 qm, Neupflanzung ca. 4.7000 qm) ca. 0,53 ha

c) Wasserflächen ca. 0,06 ha

d) landwirtschaftliche Fläche ca. 0,14 ha

8 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

8.1 Hinweise des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (geologischer Dienst)

Baugrund

Der oberflächennahe geologische Untergrund besteht im Plangebiet überwiegend aus nichtbindigen Sedimenten. Es handelt sich um Dünen- und Strandsande. Der Südwesten des Planungsraumes fällt in ein Niederungsgebiet ab. Hier können setzungsgefährdete organische Böden auftreten.

Hydrogeologie

Der obere Grundwasserleiter ist im Planungsgebiet nach der Hydrogeologischen Grundkarte M 1 : 50.000 (HK 50) luftbedeckt und deshalb vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Der Flurabstand des oberen zusammenhängenden Grundwasserleiters beträgt nach der HK 50 ≤ 2 m. Das Grundwasser fließt nach Südwesten.

8.2 Hinweise des Landesamtes für Bodendenkmalpflege

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der –Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes Erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.



6. APR. 2000